

Universitätsbibliothek Wuppertal

Antike Demosthenesausgaben

Drerup, Engelbert

Leipzig, 1899

II.

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-4671](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-4671)

Demosthenicum möglichst vollständig enthielt. Daraufhin hat man eine Ausgabe veranstaltet (*ἀρχαία ἐκδόσις*?), deren bester Vertreter uns in cod. S vorliegt. Dann aber hat die Kontaminationswut wieder ein Exemplar dieser gereinigten Ausgabe mit einem Vulgattexte vergleichen und daraus interpolieren lassen. Die davon in einem Vorfahren betroffenen codd. F und Y stellen sich darum jetzt vielfach mit dem Vertreter der alten Vulgata cod. A zusammen, während sie in vielen Aeußerlichkeiten, aber auch im Texte mancher Privatreden die Merkmale des einstigen Zusammenhanges mit cod. S bewahrt haben.

Die Grundsätze, auf denen eine kritische Ausgabe des Demosthenes aufgebaut werden muß, ergeben sich hiernach von selbst. Denn als einheitliche Ueberlieferungsklassen stehen sich nur die codd. S und A gegenüber, von denen S seinem inneren Werte entsprechend vor allem Beachtung verdient; cod. A darf aber wegen der vielen guten Lesarten, die er trotz aller Verderbnisse bewahrt hat, nicht vernachlässigt werden. In zweiter Linie erst kommt in Betracht cod. F (und mit ihm cod. Y), der in den unverfälschten Teilen besonders für die Ermittlung der ursprünglichen Lesart des Ueberlieferungszweiges SF von Wert ist, der in den kontaminierten Reden dagegen durch die Aufnahme alter, z. T. guter Varianten unser Interesse in Anspruch nimmt. Da jedoch keine Handschrift den Demosthenestext ohne vielfache Schäden uns überliefert hat, so muß die Entscheidung über die Aufnahme der einzelnen Lesart zunächst aus inneren Gründen gesucht werden; in Ermangelung dieser muß der Vorzug des cod. S den Ausschlag geben.

II.

Die vorstehenden Ausführungen, die bereits meinem Habilitationsvortrage im Nov. vorigen Jahres (1897) zu Grunde lagen, wollte ich der Oeffentlichkeit nicht übergeben, ohne wenigstens die Haupthandschriften des Demosthenes näher kennen gelernt und für die im Vorangehenden behandelten Stücke der Ueberlieferung neu verglichen zu haben. Den Text des cod. Paris. S bot mir die schöne, phototypische Reproduktion dieser Handschrift vom Jahre 1892, die ich in der Münchener Staatsbib-

liothek benutzen konnte; dieselbe Bibliothek hat den großen Vorzug, den wichtigen cod. August. A zu besitzen. Dagegen mußte ich mich zu einer Reise nach Italien entschließen, um den cod. Marc. F, die leitende Handschrift ihrer Ueberlieferungsklasse, einsehen zu können. Bei dieser Gelegenheit habe ich dann auch der Bibliotheca Ambrosiana einen Besuch abgestattet, der mir durch die Bemerkungen Vömel's ('notitia codicum' vor seiner Ausgabe der Demegorien 1857 S. 269/70) nahegelegt war. Das Ergebnis der vierwöchentlichen Studien in den Bibliotheken von Venedig und Mailand lege ich im folgenden vor, indem ich einige Worte über den cod. Paris. S und den cod. August. A voraufschicke.

cod. Paris. 2934 (S oder Σ) wird durch die schöne Minuskelschrift als die älteste der erhaltenen Demostheneshandschriften erwiesen. Wenn der Herausgeber des Facsimiles H. Omont sie ohne genauere Bestimmung ins 10. Jahrhundert setzt, so scheint mir das doch übertriebene Vorsicht, da die reine, auf den Linien stehende, zuweilen nach links geneigte Schrift, der nur vereinzelte Uncialformen beigemischt sind (Δ, λ, Π, C, ς), auf den Anfang des 10. Jahrhunderts hindeutet und vielleicht noch für das 9. Jahrhundert in Anspruch genommen werden kann; denn daß die Uncialbuchstaben schon im 9. Jahrhundert in die Minuskelschrift einzudringen beginnen, zeigt uns der cod. Clarkianus des Plato vom Jahre 895. Ueber die Korrekturen der Handschrift läßt sich nach der Phototypie allein kein sicheres Urteil fällen, da die Reproduktion nur bei größeren Textbesserungen nach dem Schriftcharakter eine Zuweisung an die verschiedenen Korrektoren gestattet; so viel kann ich jedoch mit Bestimmtheit behaupten, daß Vömel, dessen Augen für diese feineren Unterschiede zu wenig geschärft waren, das letzte Wort darüber nicht gesprochen hat und daß eine eindringende Untersuchung, wie sie z. B. für die Korrekturen des cod. Urbinas des Isokrates von Buermann geleistet ist, auch für diese Handschrift sehr erwünscht wäre. Die Untersuchung müßte sich auch auf die verschiedenen Scholienhände erstrecken, die von Dindorf nach seiner Gewohnheit nicht getrennt sind. Es ist bedauerlich, daß die Pariser sich damit begnügt haben, in ihrer Publikation die

Studie von Vömel wiederabzudrucken, da hier doch der Ort für eine allen Ansprüchen genügende Beschreibung der Handschrift gegeben war.

Immerhin ist uns jetzt die Gelegenheit geboten, das Verhältnis des cod. S zum cod. Laur. 136 (fascio 9 dietro al pluteo 56 = L oder Λ) genauer zu erforschen, der von seinem Entdecker F. Schultz ('De codicibus quibusdam Demosthenicis ad orationem Philippicam tertiam nondum adhibitis. Progr. Berlin 1860 S. 31) etwas voreilig als eine neben S selbständige Handschrift gewertet worden ist. Ganz absehen müssen wir hier von den Korrekturen, da die Aenderungen der zweiten Hand einem Codex der Familie F entnommen sind, der auch Lesarten des cod. Y (O) und der jüngeren sogenannten Vulgata enthielt; doch können die Varianten dieser 'singularis recensio' (Schultz S. 32) eine selbständige Bedeutung nicht beanspruchen. Und nicht anders steht es um die Korrekturen der manus prima und manus antiqua, die zum großen Teile wenigstens aus der Vorlage des cod. Laur. herübergewonnen sind und sich deutlich als nachträgliche Aenderungen dieser Vorlage charakterisieren. Wenn viele von diesen Varianten in cod. S nicht angetroffen werden, so ist damit zunächst doch nur die Vermutung nahegelegt, daß eine zwischen den codd. S und L stehende Mittelhandschrift mit einer anderen Ueberlieferung kontaminiert worden war. Denn im übrigen ist in L der ursprüngliche Text des cod. S bis auf die Schreibfehler mit auffälliger Genauigkeit wiedergegeben, die wir bei einem Abkömmling im zweiten Gliede gar nicht größer wünschen können.

Ich habe diejenigen Stellen von or. 6—9, an denen selbständige Lesarten aus L notiert waren (siehe auch Rehdantz-Blass: Philippische Reden. 2. Heft. Anhang S. 140/7), mit S verglichen, wobei sich mehrfach in S genaue Uebereinstimmung mit L fand; unter den übrig bleibenden Varianten ist keine einzige, die sich nicht aus einer Nachlässigkeit der Abschreiber erklären ließe. Bezeichnend ist es, daß in der 8. Rede, die zu Anfang mit aner kennenswerter Sorgfalt kopiert ist, plötzlich von § 68 an die Schreibfehler sich häufen, da die Aufmerksamkeit des Librarius hier offenbar abgelenkt war. Dreimal (VI § 21, VIII

§ 75, IX § 38) ist genau eine Zeile von S ausgelassen, wofür an den beiden ersten Stellen Homoeoteuton die nächste Ursache war. In or. VIII § 64 steht in L *ἡμετέρῃ πόλει ἄδεια* geschrieben, während der Librarius von S durch Zeichen, die allerdings leicht übersehen werden konnten, die Ausscheidung von *πόλει* bewirkt hatte. Ein sicheres Kriterium für die Abhängigkeit von L würde sich daraus ergeben, daß vereinzelt jüngere Korrekturen von S (vgl. VI § 17⁵, § 20¹, § 23³ u. s. w.) in L von erster Hand eingetragen sind, wenn nicht die Wahrscheinlichkeit dafür spräche, daß wir diese Textänderungen dem Mittelgliede zwischen S und L verdanken. In or. VIII § 7⁶ ist z. B. die ursprüngliche Lesart von S *ἀττικῆς τοῦ πειραιῶς φίλιππος οὐτ' ἀδικεῖ τὴν πόλιν οὔτε ποιεῖ πόλεμον* von L pr. mit der unwesentlichen Abweichung *πειραιῶς* wiedergegeben; die jüngere Korrektur in S (saec. XII) *ἀττικῆς καὶ τοῦ πειραιῶς* (sic!) *ὁ φίλιππος* ist von L pr. durch die Beifügung von *καὶ* und *ὁ* über der Zeile hergestellt; aber dieselbe Hand hat dann auch *ποιεῖ τὸν πόλεμον* (τὸν über der Zeile) geändert, was uns über den cod. S hinausführt. So können auch vereinzelte Differenzen zwischen S und L pr., in denen ein Zusammenhang von L mit anderen Handschriften sich zeigt, nicht ohne weiteres für die Selbständigkeit des cod. L ins Feld geführt werden.

Danach stehen die Sachen so, daß keine Lesart von L die Selbständigkeit dieser Handschrift beweist, daß aber die genaue Uebereinstimmung der Textgestalt von S pr. und L pr. die Abhängigkeit des cod. L vermuten läßt. Da nun ein Grundsatz der diplomatischen Kritik die Annahme von möglichst wenig Urhandschriften verlangt, so müßte zunächst für den um drei Jahrhunderte jüngeren cod. L die Selbständigkeit neben S mit unanfechtbaren Gründen erwiesen werden, wenn er für die Textkritik in Frage kommen soll. Der methodologische Fehler lag bei Schultz, der sich den Nachweis der selbständigen Bedeutung von L zu leicht gemacht hat; wenn die späteren Herausgeber des Demosthenes die Behauptungen von Schultz für bare Münze genommen haben, so kann doch dies unkritische Verfahren mir nicht die Verpflichtung auferlegen, meinerseits die Abhängigkeit des cod. L noch weiter

darzuthun. Demnach halte ich den cod. L aus inneren Gründen solange für einen in der Kritik bedeutungslosen Abkömmling von cod. S, bis mir seine Selbständigkeit bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht wird. Eine Konfrontierung der beiden Handschriften durch Autopsie dürfte übrigens festere Kriterien für die Abhängigkeit des cod. L erbringen. Von Wichtigkeit erscheint mir die Handschrift vorläufig nur für diejenigen Stellen, an denen die Lesart der ersten Hand in S durch spätere Korrektur unkenntlich geworden ist: denn hier dürfen wir den ursprünglichen Wortlaut von S aus L pr. erschließen.

cod. August. A (Monac. 485; vgl. A. Spengel: Ueber die Handschrift cod. Augustanus I Monac. des Demosthenes. München 1872) ist eine Pergamenthandschrift mit 470 Blättern in klein Quart (ca. $22\frac{1}{2} \times 16$ cm; Schriftfläche durchschnittlich 17×12 cm), von denen f. 3—12 (bis Phil. A § 29 ἐννεμήκοντα καὶ) von einer Hand des 15. Jahrhunderts ergänzt sind. Von dem früher 3 Doppelblätter umfassenden ersten Quaternio dieses Supplementum ist dann wieder die äußere Lage (d. i. das erste und sechste Blatt) mit Teilen der ersten und zweiten olynthischen Rede verloren gegangen (vgl. Dindorf. ed. Oxon. ad Ol. B § 21). Der Anfang der Rede gegen Euergos und Mnesibulos (bis § 2 δόξωσιν ὅμιν τὰ) ist noch auf dem letzten Blatte eines vollen Quaternio überliefert; das 'anhängende Teilchen eines nachfolgenden Blattes' (Spengel) ist nur ein Flicker, der diesen letzten Quaternio zusammenhält.

Die Handschrift ist bisher zu jung datiert, indem man sie dem 11., ja selbst dem 12. Jahrhundert zuwies, während sie doch alle Kennzeichen des 10. Jahrhunderts an sich trägt. Wir haben eine schöne, reine Minuskelschrift, in welcher nur die Uncialen λ, ζ, ξ selten auftreten; außerdem habe ich neben einigen (ο = οσ in der Endung vereinzelt im Texte ein κ entdeckt. Demgegenüber kommt es nicht in Betracht, daß in den die Paragraphenteilung andeutenden, etwas aus der Zeile vorgerückten Buchstaben, die man mit den Kapitalüberschriften vergleichen muß, ab und zu eine andere Majuskelform erscheint (ähnlich im cod. Clark. des Plato), wie denn auch umfassendere Kollationen vielleicht noch den einen oder anderen

Uncialbuchstaben den genannten beigesellen werden. Die Schrift hat einen ziemlich flüssigen und nicht sehr regelmässigen Charakter, der sich auch nicht überall konstant bleibt und, wie es scheint, die zu junge Datierung veranlaßt hat: vielleicht war eben der Schreiber kein professioneller Bücherabschreiber. Damit stimmt es, daß, wie in alten Scholienschriften, so hier im Texte Abkürzungen ziemlich häufig vorkommen, deren Bildung aber durchaus auf hohes Alter hinweist. Um so mehr ist also die reine Minuskelschrift zu betonen. Richtlinien scheint der Schreiber verschmäht zu haben, sodaß die Stellung der Schrift zur Zeile uns keinen Anhaltspunkt der Altersbestimmung bietet. Wie trügerisch übrigens dieses Indicium ist, habe ich in Mailand erfahren, wo man mir hängende Schrift aus dem 9. Jahrhundert zeigte. Ich setze die Handschrift danach unbedenklich spätestens in den Anfang des 10. Jahrhunderts.

Die Trennung der Korrekturen und Scholien und ihre Verteilung auf die verschiedenen Hände macht einige Schwierigkeiten. Natürlich hat der Librarius (1) schon während des Schreibens Versehen gebessert; aber nachher hat er dann die Handschrift wieder durchgesehen und sich hierbei einer hell- bis dunkelroten Tinte (zuweilen mit etwas bräunlicher Färbung) bedient. Auch die Hauptmasse der Scholien stammt von ihm oder vielleicht von anderen, zeitlich sehr nahe stehenden Schreibern: wir können deutlich zwei Gruppen unterscheiden, deren Schrift mit der des Librarius nicht völlig identisch ist. Davon ist die eine Schreibweise, die hellrötlich-braun bis bräunlich erscheint und besonders zu den ersten Reden vorkommt, unruhiger wie die Schrift des Librarius, aber sehr ähnlich; die andere, die von der Rede gegen Androtion an häufig wird, zeigt einen etwas festeren Charakter und zeichnet sich durch eine dunklere, schmutzigbraune bis schwärzliche Tinte aus. Dennoch weichen beide weder unter sich, noch von der Schrift des Textes soweit ab, daß man sie nicht unter Umständen für die Hand des Librarius in Anspruch nehmen könnte, der dann natürlich zu wiederholten Malen und zu verschiedenen Zeiten sich mit der Scholienausstattung des Textes beschäftigt haben mußte. Von der Rede gegen Leptines an fehlen diese größtenteils vortrefflichen Erläuterungen, die eine

besondere Untersuchung verdienen: von einem Gesamtcorpus unserer Demosthenesscholien kann natürlich nicht die Rede sein.

Zwei andere Schreiber (2^a und 2^b) haben dann die Handschrift etwa im 12. Jahrhundert in Händen gehabt, und zwar hat der erstere nur wenige Bemerkungen zum Anfange der Midiana (f. 70^a), zur Leptinea (f. 244^b und 245^a = S. 455³ Anm. bis *δικανικόν* und S. 461⁹ fg. Df.) und zum Eingang der Rede gegen Konon (f. 278^a = S. 813³ fg. Df.) beige geschrieben: die Schrift erinnert sehr an den cod. Vat. A des Isokrates vom Jahre 1063, weist aber in den Buchstabenformen auf eine jüngere Zeit. Den anderen Korrektor möchte ich gerade wegen seiner äußerst flüchtigen und schwer zu lesenden Schrift, die von der charakteristischen Schreibart des 13. Jahrhunderts abweicht, spätestens dem Anfang dieses Jahrhunderts zuweisen. Seine Bemerkungen sind gleichfalls nicht allzu häufig und finden sich besonders zu Anfang und zu Ende der Handschrift (f. 13^a. 16^b. 37^b fg. 286^a fg.). Da beide Schreiber eine rotbraune Tinte verwenden, die beim zweiten (2^b) nur zuweilen einen graubraunen Ton annimmt (f. 37^b fg.), so ist die Sonderung ihrer Textkorrekturen und die Scheidung von den nachträglichen Besserungen des Librarius nicht leicht, in vielen Fällen unmöglich. Für ihre Korrekturen dürfte darum die Bezeichnung corr. 2 ausreichend sein.

Mit größerer Sicherheit läßt sich eine Hand des ausgehenden 13. oder beginnenden 14. Jahrhunderts (3) erkennen, die in der Rede gegen Polykles das von pr. ausgelassene Stück § 53 οὐ γὰρ ἔφη ἔχειν — § 56 ταῖς αὐταῖς τὸ σιτηρέσιον auf der unteren von pr. freigelassenen Hälfte von f. 446^b nachgetragen hat. Ihre mit einer grünlichen bis braungrünen, durchschlagenden Tinte ausgeführten Korrekturen sind mir besonders im letzten Drittel der Handschrift aufgefallen, dürften aber auch im Texte und am Rande von f. 38^a, 171^a, 183^a, 226^a anzuerkennen sein.

Eine tiefschwarze Korrektur fand ich f. 29^a (Herstellung der Lesart von pr.); hellgraue Korrekturen (f. 19^a, 24^a u. s. w.), welche die Schrift des Supplements aus dem 15. Jahrhundert zeigen, sind selten. Eine besondere Bezeichnung dafür dürfte sich nicht verlohnen. — Text und Scholien von A,

die gleicherweise mangelhaft bearbeitet sind, verdienen eine gründliche Nachprüfung.

Aus diesem Befunde können wir nun mit Sicherheit schon die Abhängigkeit des cod. Paris. 2936=r (Vömel S. 206/7) wenigstens in seinem zweiten Teile abnehmen, dessen Zugehörigkeit zu A Rehdantz (Jahrb. f. Philol. 1857 S. 818) dargelegt hatte, ohne daß er unmittelbare Abhängigkeit zu behaupten sich getraute. Denn wenn cod. r die Gerichtsreden in der Folge von A, jedoch ohne die Rede gegen Euergos und Mnesibulos enthält, deren größter Teil in A durch einen Zufall verloren ist, so muß r aus A abgeleitet sein; wäre nämlich r aus einem vor A liegenden Exemplare abgeschrieben, so würde jedenfalls auch die 47. Rede in r mitüberliefert sein. Dazu kommt, daß die Scholien der verschiedenen Hände von A in r gleichmäßig vorhanden sind: so z. B. sind die Scholien zum Anfang der Friedensrede, die Dindorf aus r allein notiert hat, in A von 2^b zugefügt (vgl. auch die Scholien zur Kalliklesrede von 2^b und mehrere der oben notierten Bemerkungen von 2^a). Wenn ich endlich noch darauf hinweise, daß auch manche jüngeren Korrekturen von A im Texte von r stehen (vgl. z. B. or. 39), so kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß sowohl Text wie Scholien von cod. r in Zukunft eine Berücksichtigung nicht mehr beanspruchen können. Ueber den ersten Teil der Handschrift mit den Staatsreden und den Gerichtsreden in öffentlichen Sachen wage ich noch kein abschließendes Urteil; doch steht die Unselbständigkeit auch dieses Teiles von cod. r (und von cod. Malatest.: Vömel S. 245/7) für mich außer Frage (s. unten zu cod. Ambros. C 235). Dagegen wäre es von Wichtigkeit, wenn sich eine alte Abschrift der ersten in cod. A verlorenen Blätter ermitteln ließe.

cod. Marc. 416 (Foder M; vgl. H. Buermann: Hermes XXI 1886 S. 34 fg.) ist eine Pergamenthandschrift in Folio, deren $36\frac{1}{2} \times 28$ cm große Blätter in zwei Columnen von 29×9 cm Schriftfläche mit durchschnittlich 46 (vereinzelt auch 43. 45. 47) Zeilen beschrieben sind. Nach der mit arabischen Ziffern in der oberen Ecke rechts ausgeführten Numerierung zählt der Codex 322 Blätter; in Wirklichkeit sind 323 Blätter vorhanden, da die Zahl 249 doppelt gesetzt ist. Quaternio KB = f.

181/7 hat nur 7 Blätter, sodaß nach den vorgesetzten 8 + 4 Blättern der Demosthenestext auf 39 Quaternionen vollständig ist. Dem Bios und den Hypothesen des Libanios, die in Vollzeilen auf den ersten 11 Blättern geschrieben sind, folgt auf f. 12^a das Inhaltsverzeichnis; dann erst beginnt mit f. 13^a dieselbe Hand den Text der Reden, dem auf den drei letzten Seiten des letzten Quaternion der Epitaphios des Ps.-Lysias von der vierten (Scholien-)Hand angeschlossen ist.

Die Angaben über das Alter der Handschrift schwanken: während die meisten Gelehrten sich für das 11. Jahrhundert entschieden, bestimmte Th. Heyse mit Zustimmung Vömls (notit. cod. S. 200) die Zeit auf das 10. Jahrhundert. Mit Recht, denn dafür spricht die gleichmäßig schöne, aufrechtstehende, nur zuweilen etwas nach rechts geneigte Schrift, die eine etwas jüngere Stufe der Schriftentwicklung darstellt, als cod. Paris. S; dafür spricht ferner, daß die Schriftzeilen zumeist von der Richtlinie durchschnitten werden. Gegen diese Datierung kann aus den in F vorkommenden Majuskeln ein Gegen Grund nicht entnommen werden, da der Charakter der strengen Minuskelschrift vollkommen gewahrt ist und auch die Häufigkeit dieser Formen in den verschiedenen Teilen der Handschrift wechselt. So fand ich verhältnismäßig oft die Zeichen € , Z , H , K , λ , N , ξ , Π , ϑ , und in einer Rede sogar nicht selten das unciale Ψ . Daneben notierte ich vereinzelt Δ , Β , Γ (immer groß, wie zuweilen auch Τ) , Δ , Λ , Π , C , Ω . Abkürzungen sind sehr selten; charakteristische junge Ligaturen sind mir nicht aufgefallen. Das Iota subscriptum kommt natürlich nicht vor; dagegen bemerkte ich in den von mir verglichenen Stücken an folgenden Stellen das wenig bekannte Iota suprascriptum: f. 33^a II = Phil. III § 5 ῥαⁱθυμίας, f. 92^a II = fals. leg. § 66 σῶⁱζουσιν, f. 102^b I = ibid. § 219 ἐπὶ θράⁱνκησ, f. 111^b I = ibid. § 337 ἐπὶ ταύⁱτηⁱ, f. 126^b II = Mid. § 53 ἐκⁱάστῳⁱ, f. 131^a I = ibid. § 113 διαφⁱθείρηⁱ (ηⁱ in ras.), f. 198^a I = Lacrit. § 4 δῶⁱ-κηνέναι, f. 274^b I = Dionysod. § 38 ἀποδιⁱδῶⁱσ (ι a corr.), f. 274^b II = ibid. § 41 τολμⁱᾶⁱσ (ι a corr.), f. 290^a = Neaer. § 47 νεⁱαίραⁱ (ι a corr.?), f. 294^b I = ibid. § 84 ἦⁱσθετο, f. 297^a I = ibid. § 124 θράⁱτταν, f. 309^b II = prooem. N § 2 τοσοⁱύτωⁱ. Die Handschrift gehört also etwa in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts;

jedenfalls kann für denjenigen, der ihre Schriftform studiert, kaum ein Zweifel sein, daß sie vor dem 11. Jahrhundert geschrieben ist.

Der Text ist von mehreren Händen durchkorrigiert, die zumeist auch zahlreiche Scholien am Rande beigelegt haben. Zunächst natürlich hat der Librarius sowohl während des Schreibens gebessert, als auch nachträglich Varianten und Scholien am Rande zugeschrieben, indem er zugleich über der Linie abweichende Lesarten notierte, die er in seiner Vorlage als das Ergebnis einer Kontamination vorfand³⁾. Die nachträglichen Bemerkungen heben sich durch die Farbe der rötlichbraunen Tinte ab, die sich von helleren zu dunkleren Tönen abstuft. Sie sind mit einer etwas spitzeren Feder als der Text geschrieben und zwar entweder uncial oder in den Minuskeln des Textes, die hier jedoch stärker mit Abkürzungen durchsetzt sind und zuweilen einen flüssigeren Charakter annehmen.

Eine zweite Hand, die ich dem 11. Jahrhundert zuweise, bedient sich in ihren z. T. umfangreichen Randbemerkungen durchgehends einer kräftigen, bräunlichgrünen Tinte, die sie leicht erkennen läßt, zumal die flüssigen, dabei sehr sauberen und gleichmäßigen Züge charakteristisch ausgeprägt sind. Denselben Ductus zeigen nun aber auch Zusätze mit einer mehr rötlichbraunen Tinte (z. B. f. 16^b, 17^a links unten, 21^b, 22^a u. s. w.), die ich nach der Uebereinstimmung des Schriftcharakters dem zweiten Korrektor gebe: dieser muß demnach die Handschrift ebenfalls zu wiederholten Malen durchgesehen haben. Die roten (oder rotbraunen) Korrekturen in den grünen Notizen von dieser Hand hatten mich anfangs zu der Annahme verführt, der Librarius habe erst nach dem zweiten Korrektor die Superrevision (mit rötlicher Tinte: s. o.) unternommen; nun haben sich diese Aenderungen entweder als Besserungen

³⁾ Bemerkungen über die διόρθωσις der Vorlage entdeckte ich, abgesehen von der bekannten Subscription unter der Rede gegen Philipps Brief und der von Buermann hervorgezogenen Subscription der Pantainetosrede (Δ ἀπὸ τῆς παραγραφῆς τὸ προῖκον τὸ πρῶτον, τὸ δεύτερον ἀπὸ τῆς εὐθυδικίας) die folgenden: Δ = διόρθωται zwischen der Subscription der ἐπιστολὴ Φιλίππου und dem Präscript συμβουλευτικοί: περὶ συντάξεως, doch wohl zum vorangehenden Briefe; vor den Präscripten der Kranzrede und der Rede gegen Leptines; in der Verzierung zwischen der Subscription der Leptinea und dem Präscript der Midiana, jedenfalls zur letzteren gehörig; in der Subscription der ἐπιτροπικοί.

von derselben Hand bei der wiederholten Durchsicht des Manuscripts (f. 14^b links, 19^a unten, 22^b links, 33^a, 38^b, 39^b, 121^b) oder als Korrekturen des 3. (bezw. 4.) Schreibers herausgestellt (f. 19^b links, 155^a). Die Unterscheidung der, wie es scheint, zahlreichen Textbesserungen dieser Hand von pr. ist bei geringen Aenderungen oft unmöglich, da corr. 2 in der dritten philippischen Rede z. B. außer der gewöhnlichen braungrünen Tinte noch eine dunkelbraune (vgl. das Scholion f. 33^a links) und eine hellere rotbraune Dinte verwendet (vgl. die Variante λέγει zu § 14 mit der besonderen λ-Form).

Die nächsten beiden Schreiber, von denen die Hauptmasse der Scholien her stammt, führen uns etwa in das 12./13. Jahrhundert. Von der 3. Hand weiß ich allerdings mit Sicherheit nur wenige Stücke nachzuweisen, die durch eine auffallend rote Tinte kenntlich sind: so f. 12^b oben das Scholion S. 36¹⁷ Df. und f. 14^b unten das Scholion S. 77¹⁴ Df. Das Scholion f. 24^a = S. 168⁶ Df., das nach ἐκλαμβάνεται vom 4. Schreiber vervollständigt ist, scheint die Priorität jener Hand darzuthun. Unwesentlich für die Zeitbestimmung ist der Umstand, daß die Merkzeichen zu Ol. A pag. 13²¹ und 20²⁷ (R.) von der dritten Hand herrühren, während die Scholien hierzu vom folgenden Schreiber eingetragen sind. Dagegen fand ich in einem Scholion von 4 auf f. 15^a links = S. 83²⁰ Df. eine deutliche Korrektur der dritten Hand, — φασὶ δὲ τινες ὅτι πάντοτε μωρίαν κτλ. und darin über der Zeile zwischen ὅτι und πάντοτε das sinnentsprechende οὐ von 3 (rot) —, sodaß wir doch wohl die beiden Schreiber in dieselbe Zeit setzen müssen, obgleich der Schriftcharakter von 4 auf eine jüngere Periode (saec. XIII?) hinzudeuten scheint. Uebrigens kann auch die durch einen unruhigen Ductus ausgezeichnete vierte Hand, die zumeist eine grünlichbraune Dinte mit bald heller, bald dunkler und selbst rötlicher Färbung verwendet, ihre Arbeit nicht in einem Zuge durchgeführt haben, da ihre Bemerkungen zuweilen in verschiedenen Dintenfarben nebeneinanderstehen (vgl. f. 12^b unten, 15^b, 17^b unten u. s. w.): eine glatte Scheidung der Scholien ist dadurch sehr erschwert.

Im 14. Jahrhundert hat dann eine 5. Hand, die mit einer sehr unreinen, von blaugrau in schmutziggrün sich verändern-

den Dinte schreibt, wertlose Scholien zur Rede vom Kranze und von der Truggesandtschaft zugefügt, von denen ich beispiegelshalber die ersteren hier wiedergebe: zu § 128 init. διπλῶς τὸ παρὸν ἀναγινώσκεται· ἢ γὰρ κατ' ἐρώτησιν μὴ ὀξυνομένων τῶν τίς τίς, ἀλλὰ ληγούσης τῆς ἐρωτήσεως εἰς τὸ διάγνωσις· ἢ ἀποφαντικῶς ὀξυνομένων τῶν τίς, ἀποφαινομένου τοῦ ῥήτορος, μὴ εἶναι αὐτῷ διάγνωσιν καλῶν ἢ μετουσίαν; zu § 179 init.: σημείωσαι ὥς καὶ ὁ θεολόγος ἐν τῷ εἰς τὸν μέγαν βασιλεῖον ἐπιταφίῳ; zu § 240 init. καὶ ὧδε σκόπει τὰ τοῦ θεολόγου; zu § 267. 4 σημείωσαι τὰ τοῦ συνεσίου (?); zu § 324 init. ὅρα τὸν ῥήτορα ἐκ τῆς πρὸς θεοῦς εὐχῆς τῶν προοιμίων ἀρξάμενον καὶ εἰς εὐχὴν καταλήξαντα, τὴν εὐνοίαν τε τῶν ἀκρωμένων ἐκείσε λαβεῖν εὐχόμενον, ἵνα προσέχοντας αὐτῷ καταστήσῃ, καὶ νῦν, κατὰ τὰ αὐτὰ τοῖς τότε, πάντας τοὺς κακοῦς ἀπολέσθαι αἰτοῦντα, αὐτῷ δὲ καὶ τοῖς ὁμοίοις αὐτῷ ἐλευθερίαν δοθῆναι τῶν ἐπηρτημένων φόβων καὶ σωτηρίαν ἀσφαλῆ· μήτι γοῦν, οὐ κατὰ τὰς αὐτὰς λέξεις, ἀλλὰ κατὰ τὸ ἐξ εὐχῆς ἀρξασθαι καὶ εἰς εὐχὴν καταλήξαι κυκλικὸν τὸν λόγον εἰργάσατο. Eine Korrektur (?) von dieser Hand sah ich nur zu de cor. § 117 fin., wo die (aus cod. Paris 2994 (= t) saec. XI entstammenden) Worte διὰ τί am Rande beige-
 setzt sind. Auf f. 124^a ist von ihr das Scholion zur Midiana S. 541³⁰ Df. ergänzt, dessen letzte Zeile von τῇ καταστάσει an beim Beschneiden der Handschrift verloren gegangen war; der erste Teil bis ἐπ' αὐτὴν τὴν κατάστασιν rührt hier übrigens vom zweiten Schreiber her, dessen Bemerkungen auch in den Privatreden nicht allzu selten vorkommen. Das Scholion ist dann von der 4. Hand weitergeführt, von der man späterhin nur eine vereinzelte Notiz auf f. 284^b liest. — Selbständig sind dagegen die Scholien auf f. 235^b zum Schlusse der Rede gegen Leochares, f. 270^b zu Callicl. § 22, f. 280^b und 281^a zum Anfang der Rede gegen Theokrines, die derselben oder einer wenig früheren Zeit als 5 angehören und im wesentlichen nur Suidasartikel ausschreiben (s. v. διαμαρτυρία und διαμαρτυρεῖν, χλίδος, ἐνδείκνυμι und ἐνδείξασθαι und ἐνδείκται, φάσις).

Eine besondere Bezeichnung (6) endlich erfordern die seltenen Korrekturen mit dunkelgrüner Dinte, deren klobige Schrift frühestens in das 14. Jahrhundert fällt. Ich notierte nur f. 60^a zu Androt. § 45 ἀποψηφισθε pr., καὶ ἀθώωσετε τοῦτον

in inf. mg. add.; f. 64^a Coron. § 14 μικρά pr., γρ. μικρά in mg. (= O corr.); f. 73^a im Scholion S. 306¹⁵ Df. .ρα. μάτων pr., corr. γραμμάτων; f. 141^a Aristocr. § 43 οἷσι νόμου pr., γρ. οἷσιν ὁμοῦ δὲ in mg.; f. 143^b ibid. § 76^s οὐδὲν pr. omisum in mg. add.; f. 145^a ibid. § 96 ἃ πέφυγεν pr., γρ. ἀπέφυγεν in mg., f. 150^a ibid. § 170 τοῦτοις pr., γρ. πρὸς τοῦτους in mg.; f. 289^a Neaer. § 36 οἱ μὲν γὰρ ἦσαν ἐλευθεροὶ pr., μεγαρεῖς in mg. add. (= YO). Irgendwelche Bedeutung kommt also diesen Korrekturen nicht zu.

Soweit es die beschränkte Zeit gestattete, habe ich meine Aufmerksamkeit auch den Scholien von F zugewandt, weil diese wichtige Handschrift in der Scholienausgabe von Dindorf ganz vernachlässigt ist. Um zugleich festzustellen, inwieweit den Scholien des cod. Bavaricus B (= Monac. 85) eine selbständige Bedeutung zukommt, habe ich in F die Scholien zur Kranzrede kollationiert und zur ersten olynthischen Rede ihre Verteilung auf die verschiedenen Hände konstatiert. Hiernach ergab sich, soweit auf Dindorf Verlass ist, daß zu Ol. I die Scholien der ersten Hand von F teils für sich stehen, teils mit den (jungen) Scholien des cod. S übereinstimmen. Die Notizen der zweiten Hand sind hier zu gering an Zahl, als daß der vorwiegende Einfluß einer bestimmten Gruppe zu erkennen wäre; und über die Bemerkungen der vierten Hand, die in dieser Rede bei weitem überwiegen, kann ich jetzt nur soviel mit Sicherheit sagen, daß hier neben vielem selbständigen Gute vor allem Scholien aus der Gruppe der codd. TC wiederkehren, woraus sich dann die nahe Verwandtschaft mit der Sammlung der Aldina (V) erklärt. Diese letztere bietet auch die meisten der in TC nicht enthaltenen Erklärungen von F 4, die in ihrem sonstigen Vorkommen sich auf die codd. SHR verteilen. Zur Kranzrede sind die meisten Scholien der ersten Hand selbständig; daneben könnte nur etwa eine Beziehung zu cod. Paris. 2995 (F bei Df.) in Frage kommen. Die zweite Hand hat sich dagegen, von ihren selbständigen Zusätzen abgesehen, an die codd. Y (F) angeschlossen. Für die vierte Hand endlich kann ich vorläufig nur eine engere Zusammengehörigkeit mit den Randscholien des cod. S behaupten, die zu dieser Rede bis auf das gleichfalls von alter Hand stammende Scholion S. 234¹⁷ Df. von einer Hand des

10. Jahrhunderts beigeschrieben sind; aber auch mit Y zeigt sich hier große Verwandtschaft. Die wenigen Bemerkungen zur Androtionea, die ausschließlich der zweiten Hand gehören, sind entweder selbständig oder gehen mit cod. Y (F) zusammen.

Ich habe hier bereits eine Reihe von kurzen Notizen besonders der ersten und zweiten Hand eingerechnet, die aus cod. Monac. B nicht bekannt sind. Im übrigen wird man auch in den Scholien fast überall F (Marc.) für B einsetzen dürfen, da Dindorf aus dieser Handschrift zur ersten olynthischen Rede kein einziges Scholion anführt, das nicht auch in F stände oder wenigstens gestanden haben könnte: die beiden Erläuterungen zu § 9 πύδνα τὸ νῦν κίτρος und ποτίδαια ἢ νῦν βέρροια (vgl. übrigens zu Coron. § 69: S. 287¹³ Df.) könnten in dem ganz verwischten Scholion stecken, das zu dieser Stelle auf f. 13^a unten beigeschrieben war. Einiges mehr steht in B zur Kranzrede und zur Androtionea, da ich die von B pr. verzeichneten, kurzen Bemerkungen S. 287¹³, 293⁵, 330¹, 330⁵; 677⁸, 681³, 698¹, 704¹⁵, 705¹⁵ Df. in F nicht fand. Dies beweist indessen höchstens, daß zwischen F und B als Mittelglied eine Handschrift anzusetzen ist, die gegen F um wenige, gänzlich unwichtige Scholien bereichert war.

Um zu zeigen, daß für die Demosthenesscholien, von den erwähnten Kleinigkeiten abgesehen, welche die Mühe nicht lohnen, aus B absolut nichts Neues zu holen ist, will ich die Abhängigkeit des cod. B von F auch in den Scholien an ein paar schlagenden Stellen darlegen. Auf f. 13^b ist in F mit dem unteren Rande des Blattes die letzte Zeile des Scholions (von 4) S. 58³ Df. weggeschnitten: darum hat B die noch übriggebliebenen für sich unverständlichen Worte ἵνα λάβωμεν τόκον μὲν τὴν ἀρ ausgelassen. Von dem Scholion (von 4) S. 59¹⁸ Df. auf f. 14^a oben ist die aufwärts ziehende erste Zeile in ihrer zweiten Hälfte abgeschnitten, so daß jetzt die zwischen ἀναφορὰν und κρα]τῆσαι stehenden Buchstaben bis auf geringe Reste verschwunden sind: in B konjizierte man hurtig die Ergänzung ἀναφορὰν στήσαι.* Unter dem Scholion S. 66⁷ Df. (von 4), das wir jetzt in der letzten Zeile von f. 14^a lesen, standen ursprünglich noch weitere Bemerkungen, die bei der Beschnei-

dung des Randes verloren gingen: keine Spur davon in B. So beginnt auch das Scholion S. 68¹⁸ Df. (von 4) in B erst mit den Worten αὐτὸ τὸ συνᾶτον, weil der Anfang in F mit dem oberen Rande von f. 14^b verstümmelt ist. Ich könnte diese Beispiele noch in einer langen Reihe fortsetzen; doch genug des grausamen Spiels!

Nur über den Text von B muß ich noch ein paar Worte beifügen, da F. Burger (Abhandlungen für W. v. Christ. München 1891 S. 262) mit Berufung auf die Kontamination des zwischen F und B liegenden Exemplares eine gewisse Selbständigkeit für B in Anspruch genommen hat. Aber von der langen Liste der angeblich selbständigen Lesarten (über 160), die Burger aus einer Neuvergleichung von B zusammengestellt hat, muß der allergrößte Teil in Uebereinstimmung mit F pr. oder corr. 1 gestrichen werden. Von den verbleibenden Varianten sind die folgenden XIX § 62. 143. 158. 220. 240. 251. 256, XX § 2. 8. 125. 141. 148, XXI § 2. 10. 108, XXII § 64, XXIII § 42. 58. 137. 153. 200. 212, XXIV § 151. 162. 202. 206 meist unwesentliche Lesarten, die sich als Schreibfehler leicht erklären. Durch die wenigen Stellen aber (XIX § 242 XX § 139. 148, XXI § 2), die auf eine andere handschriftliche Ueberlieferung zurückweisen, ist eine Rücksichtnahme auf B jedenfalls nicht gerechtfertigt. — Die Scholien der zweiten Hand von B (aus dem 15. Jahrhundert), die sich vornehmlich zu den Reden vom Kranze und von der Truggesandtschaft, vereinzelt auch zu den Reden vom Bündnis mit Alexander und gegen Androtion finden, sind wertlos und darum von Dindorf mit Recht von seiner Scholienausgabe ausgeschlossen; doch irrte dieser, wenn er nur Suidasnotizen darin sah. — So ist also eine Neukollation des cod. F — in Text und Scholien — ein dringendes Bedürfnis; daneben darf aber nicht vernachlässigt werden der neben cod. F selbständige

cod. Marc. 418 (Q oder Φ), dessen 374 Pergamentblätter in Quart (27 × 19 cm) mit durchschnittlich 27 (selten 26 oder 28) Vollzeilen auf einer Schriftfläche von ca. 18¹/₂ × 13 cm beschrieben sind. Er enthält die Reden vom Kranze und von der Truggesandtschaft, die Privatreden in der Folge des cod. F von der Zenothemisrede bis zur Rede gegen Neaira, endlich Epitaphios, Erotikos, Proömien und Episteln. Als die

Handschrift gebunden wurde, sind ihr außer drei weissen Pergamentblättern, von denen das zweite den Besitztitel des Kardinals Bessarion anzeigt, auf f. 1. 3. 4 *δημητρίου φαληρέως τύποι ἐπιστολικοί* vorgesetzt; dazwischen ist als f. 2 ein leeres Blatt eingeklebt, so daß bei der späteren Numerierung eine Gesamtsumme von 278 Blättern sich ergab. Das Bruchstück des Demetrios muß schon im 13. Jahrhundert zum Bestande der Handschrift gehört haben, wie das auf f. 4^b in dieser Zeit beigeschriebene Redenverzeichnis erkennen läßt. Aus dem Stempel der Bibliothèque nationale schließen wir, daß das Manuscript, gleichwie cod. 416, von Napoleon nach Paris gebracht war.

Die Handschrift ist in 3 Abschnitten von zwei Schreibern so geschrieben, daß der erste bis f. 113 die Kranzrede und die Gesandtschaftsrede, dann wieder f. 323/78 Epitaphios, Erotikos, Proömien und Episteln übernahm, während dem zweiten die Privatreden zufielen. Die Korrekturen und Randbemerkungen zu dem mittleren Teile stammen indessen zum größten Teile wieder von der anderen Hand, die auch die eigene Schrift mit zahlreichen Varianten ausgestattet hat. Diese Arbeitsteilung nun macht die Altersbestimmung der Handschrift etwas unsicher, da in der mittleren Partie der Minuskelschrift mehr Uncialformen beigemischt sind, als in den beiden anderen Teilen. Immerhin geht auch dort die Schriftmengung noch kaum über das Maß des cod. F hinaus, während der erste Schreiber hauptsächlich nur die Majuskeln Δ $\Kappa$ λ gebraucht. Zudem waren beide Schreiber, wie es scheint, keine berufsmäßigen Handschriftenkopisten: ich habe solche flüchtigen, aber gewandten Zeichen, bei denen die Schönheit der Einzelform vernachlässigt wird, ganz ähnlich in alten Scholien gefunden. Als wesentliches Kriterium des hohen Alters kommt hinzu, daß die Schriftzeilen zwar von den Linien herabhängen, jedoch so, daß meistens nur die über die Zeile hinausragenden großen Buchstaben die Linie erreichen. Ich setze darum die Handschrift ins 10. Jahrhundert, etwa in die Zeit des cod. F.

Die Güte ihrer Ueberlieferung ist längst erkannt. Auf Schritt und Tritt war die nahe Verwandtschaft mit cod. F zu verfolgen, dessen Zwillingsbruder offenbar hier vorliegt. Dafür sprechen einesteils die ganze Gestaltung des mit F fast

identischen Textes, andernteils aber die zahlreichen Randbemerkungen, die aus F nicht herübergenommen werden konnten, und die vortrefflichen Lesarten, wie der Zeugenname des Ἐνδριος Ἐπιγένους Λαμπρεύς gegen Stephanos A § 8 und die evidente Besserung des Gesetzes gegen Stephanos B § 22, die sich nur zur Not als das Ergebnis der Kontamination einer zwischen F und Q liegenden Mittelhandschrift hätten erklären lassen. Zu diesen Indicien einer selbständigen Ueberlieferung treten dann — abgesehen von dem fast gleichen Alter — als durchschlagende Beweise die Ueberreste der stichometrischen Angaben hinzu, die in Q vollständiger sind als in F. Denn bei ihrer auch in Q nur fragmentarischen Erhaltung ist es nicht wohl denkbar, daß die in F fehlenden Zeichen aus einer anderen Quelle übernommen sind, zumal die Ergänzungen zur Partialstichometrie der Gesandtschaftsrede mit der Zählung von F gegen S zusammengehen.

So stehen im Gegensatze zu F, der in den späteren Gerichtsreden überhaupt die Subscriptionen möglichst beschränkt, in Q auch die Totalzahlen der Stichen zu den Reden 39. 40. 43—45. 51—54. 57. 59—61, zu den Proömien und den Briefen I—V in auffallender Uebereinstimmung mit cod. S, dessen Fehler in den Zahlen zu Rede 51. 53. 61 und Brief III sich wiederholen. (Auch hier liegt die nahe Verwandtschaft der Familien S und FQ zu Tage!). Zur Kranzrede ist übrigens die Zahl in SFQ identisch, und nur in B ist das in F etwas mißratene Π in Η verschrieben. In der Partialstichometrie, die in F von der Lakritosrede an fehlt, sind folgende Abweichungen und Ergänzungen zu F zu notieren, die eine Annäherung an S bedeuten, sodaß ich nur das Singuläre genauer zu bezeichnen brauche. Kranzrede: Q hat das in F als τ verschriebene erste ρ richtig, das zweite ρ fehlt nur in F; Gesandtschaftsrede: Q hat mehr Δ zu § 36⁹, Ξ zu § 133⁴, ε zu § 170⁶, Ε zu § 276⁶, Μ zu § 337⁶, der Zählung von F entsprechend; es fehlen gegen F das erste Θ und das zweite Δ; κ steht an der rechten Stelle; FQ haben gemeinschaftlich für das zweite Λ den Schreibfehler Α; gegen Stephanos I: B (zu § 21³ εἰκότως ἄν), Δ, Ε; gegen Stephanos II: Α, Β; gegen Olympiod.: Α, Γ; gegen Timotheos:

Γ; vom trierarch. Kranze: A; gegen Nikostr.: A; gegen Konon: Γ; gegen Neaira: B, Γ, M; Proömien: Γ, Δ, E, H, Θ, I, K, H (= N); Briefe I: B (? für A); II: A, III: A, B; IV: A.

Mit den stichometrischen Angaben gehen die kritischen Zeichen zusammen, die in Q gleichfalls vollständiger als in F und z. T. mit geringen Abweichungen überliefert sind. Leider können wir die Midiana nicht zum Vergleiche heranziehen, aber auch in der Kranzrede giebt es derlei Dinge, die bisher unbekannt waren. Vor den Lemmata der eingelegten Urkunden hat F nämlich in §§ 29. 37. 39. 54. 73. 75. 77. 90. 105 eine Verzierung in Form eines Kreises mit darüber- und daruntergesetzten Querstrichen; daran schließt sich zu §§ 75 und 77 eine in den Obelos auslaufende Diple = >— (διπλή ὠβελισμένη). In Q findet sich die Verbindung von Verzierung und kritischem Zeichen zu all diesen Urkunden mit Ausnahme von § 37, ferner zu §§ 92. 115. 118. Die Kreisverzierung allein steht hier noch zu § 116, die διπλή ὠβελισμένη allein (in der Form >—) zu §§ 84. 106. 135. 137. 155. 157. 164. 165. 166. 167. 181. 289, sowie zu den ohne Urkunden überlieferten Lemmata. Das Anführungszeichen (= >) ist in Q durchlaufend gesetzt vor den Einlagen §§ 120. 137. 154. 155. 157. 164. 165. 166. 167. 289, während es in F nur vor §§ 120. 137. 157. 164. 165 (bis auf die letzten Zeilen). 289 vorkommt. Auch in der Gesandtschaftsrede haben in Q die leeren Lemmata zumeist das Zeichen >—, das in F fehlt; außerdem ist in FQ das Anführungszeichen zu den Versen §§ 245 und 247, wie auch zu manchen Dokumenten in den Privatreden beigeschrieben. Die διπλή ὠβελισμένη hat in Q zuweilen einen verticalen Schlußstrich (>—| so de cor. §§ 289. 305, fals. leg. § 255), an einer Stelle auch noch zwei Punkte (:)—| = διπλή περιστιγμένη? fals. leg. §§ 61/62). Uebrigens glaube ich kaum, daß diese Zeichen mit der Echtheitsfrage der Urkunden in Zusammenhang stehen, wie Christ. (a. a. O. S. 183) vermutete: wir würden sie sonst nicht so planlos und selbst bei leeren Lemmata finden. Zudem wird in cod. S in der Kranzrede häufiger nur das Zeichen >—₃ gebraucht, und zwar um anzudeuten,

daß hier in der durchlaufenden Zeile nach einer Einlage wieder der Text beginnt.

Von der διόρθωσις des Archetypus von FQ sind, abgesehen von den Marginalnoten, in Q nur geringe Spuren geblieben. Die Notiz über die Korrektur der Pantainetosrede, die in F in die Subscription von erster Hand aufgenommen war, ist in Q von corr. 1, und zwar ohne das wichtige Δ (= διόρθωται), am Rande beigeschrieben; daraus ergibt sich, daß auch die in den privaten Gerichtsreden vom Schreiber des ersten und dritten Teiles am Rande zugefügten Varianten aus der gemeinsamen Vorlage entstammen müssen. Das Zeichen der Diorthosis kommt sonst in Q nur noch ein einziges Mal vor nach der Subscription der Rede gegen Spudias, jedoch so, daß man in Zweifel sein kann, ob es nicht vielmehr zum Praescript der folgenden Rede gegen Phainippos gehört: in F hat keine von beiden Reden diese Bemerkung.

Endlich ist noch die Numerierung der Proömien in Q zu erwähnen, die nicht in allen Stücken mit F übereinstimmt (vgl. Burger, Abhandlungen für W. v. Christ. 1891 S. 262): denn das Zeichen ζ, das in F übersehen ist, steht in Q wie in S vor IV ἐγὼ μὲν οὖν, sodaß es in B nur willkürlich zum Anfange von prooem. V gesetzt sein kann; ι und ια sind in F von einer alten Hand nachgetragen; ιθ und κ fehlen nur in F; dagegen ist κα in Q ausgelassen, wo aber zur Kennzeichnung des neuen Abschnittes eine andere Zeile begonnen ist; Q hat endlich mit S noch λ zu XXVI Anfang und λα zu XXVII Anfang; die letzte Zahl λβ von S erscheint nicht mehr in Q. Gegen S gehen übrigens FQ in den Zahlen z zu VI Anfang und κθ zu XXV Anfang zusammen. Leider können wir diese in S und FQ fast identische Teilung der Proömien, die wieder deutlich für eine gemeinschaftliche Quelle dieser Handschriften spricht, für das Verwandtschaftsverhältnis von SF und A nicht heranziehen, da die Proömien in A nicht überliefert sind.

Eine dritte selbständige Handschrift vom Stamme F, die darum auch von dem künftigen Herausgeber des Demosthenes nicht vernachlässigt werden darf, entdeckte ich in Mailand im cod. Ambros. D 112 super., der hiernach als Sigel vorläufig den Buchstaben D führen mag. Vömel bemerkte

über ihn notit. codic. S. 270 nach einer Mitteilung von Hauthal: *Membranaceus in Folio, liber praestans, Saeculi XII. Tria prima folia aliaque passim inserta Saeculi XVI. Olim liber Michaelis Sophiani. Advectus e Chio insula a. 1606. Continet Dem. Orationes 31 et Prooemia. Codex optimaе notae.* Hier ist zunächst die Zeitbestimmung zu berichtigen, denn die Handschrift kann unmöglich dem 12. Jahrhundert angehören. Wenn auch die Minuskelschrift schon von Uncialformen durchsetzt ist, so habe ich doch in den freilich nicht großen Stücken, die ich verglichen habe, die Majuskeln Β, Γ, Δ, Μ, Ν (nur in Ligatur), Υ, Ψ, Ω nur vereinzelt oder gar nicht bemerkt. Abkürzungen sind sehr selten, die Accente klein, die Spiritus eckig. Nach dem Gesamtductus der Schrift, die von der Linie herabhängt, kann ich den Codex spätestens dem Anfang des 11. Jahrhunderts zuweisen; der kundige Praefect der Bibliothek, Herr Ceriani, möchte ihn lieber noch im 10. Jahrhundert geschrieben sein lassen.

Die Handschrift enthält auf 233 Pergamentblättern in Quart ($29\frac{1}{2} \times 22$ cm), die durchschnittlich 29 Zeilen auf einer Schriftfläche von ca. $21\frac{1}{2} \times 14$ cm fassen, die privaten Gerichtsreden von der Rede gegen Aphobos für Phano (29) bis zur Neairarede, dazu den Erotikos und die Proömien, zusammen also außer den Proömien 32 Reden (sic!), welche dieselbe Anordnung wie in cod. F zeigen. Um mehrfache Verluste zu decken wurden einmal mehrere Pergamentblätter vorgesetzt, von denen f. 1^a den Besitz des Michael Sophianos und die Herkunft der Handschrift angiebt, f. 1^b das Verzeichnis der Reden von einer Hand des 15. Jahrhunderts bietet; diese Hand hat auch auf f. 2—4 den Anfang der dritten Aphobosrede bis § 27 περὶ τῶν μεμαρτυρημένων, πάντα nachgetragen. f. 1—3 gehören mit einem auf dem Buchdeckel aufgeklebten Blatte zu zwei Doppellagen zusammen; f. 4 ist schon zum ersten Quaternio der alten Schrift ergänzt, von welchem die äussere Lage verloren war: mit ihm korrespondiert also das junge f. 11, das gegen Onetor A § 10 μᾶλλον ἢ καταμιῆσαι bis § 19 ἐναντίον μαρτύρων, ὁνήτορα umfaßt. Die alte Quaternionenzählung in der oberen Ecke rechts giebt nun bereits dem einen neuen Quaternio beginnenden f. 12 die Nummer Δ, sodaß zu

Anfang der Handschrift 2 Quaternionen und dazu ein Blatt von Quaternio 3 vermißt werden: dem entspricht der Umfang der beiden ersten Aphobosreden mit dem ergänzten Stück der dritten, sodaß wir diese Reden mit ihren Argumenten (s. unten) im ursprünglichen Bestande des Handschrift voraussetzen müssen. f. 212/15, die den Anfang der Erotikos bis § 35 καὶ ἐνδὲς μόνου πράγματος von der Hand des Ergänzers bringen, stehen an Stelle eines vollen Quaternio, auf welchem demnach anfänglich der Epitaphios dem Erotikos vorausging. Auf dem ergänzten f. 233 endlich sind die Schlußzeilen des letzten Proömiums von περὶ τῶν οὐδέν an nachgetragen. Zuerst bestand nämlich der letzte Quaternio (ΛΔ = f. 224 fg.) aus 10 Blättern, von denen das letzte mit dem Schluß des letzten Proömiums weggeschnitten wurde. An den übrig gebliebenen Rest dieses Blattes ist dann die zweite Lage (f. 2 und 9) angeklebt, so daß jetzt das zwischen f. 224 und 225 fehlende Stück ΚΗ § 2 ὅρῳ τούτων bis ΛΒ § 1 ταῦτα συμβησομένων (= f. 2) als drittletztes Blatt der Handschrift gelesen wird. Die Briefe dürften mit dem Schlusse der Proömien in Verlust geraten sein.

So entspricht die Handschrift im wesentlichen dem cod. Q, mit dem Unterschiede jedoch, daß in D auch die Vormundschaftsreden bewahrt waren und jeder einzelnen Rede das Argument des Libanios voraufgeschickt ist. Für die Stellung der Handschrift in der Ueberlieferung mußte also, in Ermangelung äußerer Indicien zur Entscheidung dieser Frage, der Zustand des Textes den Ausschlag geben. Die Untersuchung nun ließ sofort eine solche Verschiedenheit von D und Q heraustreten, daß D neben Q als selbständig betrachtet werden muß. Da z. B. gegen Stephanos I § 8 der nur in Q bewahrte Zeugenname Ἐνδῖος Ἐπιγένους Λαμπρεύς fehlt und auch das Gesetz in der zweiten Stephanosrede § 22 in der korrupten Fassung von F erscheint, so ist an einen Ursprung von D aus Q nicht zu denken. Indessen auch F gegenüber ergeben sich bedeutende Unterschiede, die unserer Handschrift eine Mittelstellung zwischen F und Q zuweisen; denn wenn der Text, von selbständigen Varianten abgesehen, nur mit F oder mit Q übereinstimmt, so ist nicht wohl anders zu schließen, als daß D mit F und Q aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet ist. Zahl-

reiche Stichproben, die ich in verschiedenen Reden genommen habe, waren für die Erkenntnis dieses Zusammenhanges ausreichend. Da indessen auf Dindorf für F und Q nicht immer Verlaß ist, so gebe ich im folgenden zunächst nur die in Stichproben gewonnenen Varianten von D für die Proömien $\text{N}\Delta$ — $\text{N}\Sigma$, die ich in F und Q vollständig kollationiert habe.

Prooem. $\text{N}\Delta$: τί ἡμεῖς τοὺς ὑμᾶς D cum Q γρ. || NB μὴ τέλος DQ || ἐγὼ τοῦτω νομίζω πόρρω D, cf. S pr. || ὅστ' DQ || $\text{N}\Gamma$ ἢ μὲν οὖν D || τὴν πόλιν habet D cum Q || λοιδορία πρὸς ἀλλήλους coll. D || ὦν ἂν D sol. cum Bk. || ἄτερος ἀτέρφ D || ἂ om. DQ γρ. || ποιοῦντα DQ γρ. F corr. rad. || ὃν ἂν DQ γρ. || ἀνθρώπων DFQ pr. || παρελήλυθα DQ (sic!) || οὐχ ὑπὲρ ὑμῶν DQ | οὐχ ὑπὲρ ἡμῶν F || νῦν habet D cum F || ἀπαλλαγῆτε DSY | ἀπαλλάγητε FQ || $\text{N}\Delta$ καὶ δίκαιον DF || καὶ ταῦτα DF | $\text{N}\Sigma$ νομίζω DF || οὕτω D | οὕτως FQ || μωρία DQ | μωρία F || $\text{N}\Sigma$ οἶομαι D Q F corr. rec. (?) || λέγειν καὶ om. D || ὃ τισιν D sol. cum Reiskio | ὅτι τισιν cett. || κείνα D sol. || ἀπαλλάττεσθαι D. — Die Varianten der συγγραφὴ in der Lakritosrede habe ich bereits oben mitgeteilt.

Weiter setze ich vollständig her die wenigen Randnotizen von D, die gleichfalls die Selbständigkeit dieser Handschrift neben FQ bezeugen. Aphob. III § 51 περὶ μὲν τοίνυν] γρ. περὶ μὲν τούτων ἔφην ἐγώ = F γρ. S || c. Phorm. § 48 παιδεύσεως] γρ. καὶ παρασκευῆς = SA || Boeot. I § 8 φήσεις] γρ. καὶ οἴση sol. || Steph. I § 11 τίνος ἂν εἵνεκεν sol.] γρ. καὶ τοῦ τις ἂν = codd. || Olymp. § 47 ὦν λέγει] γρ. καὶ ὡς λέγει = F γρ. Q γρ. || Timoth. § 55/6 ἐμβαλέσθαι τοῦ αἰσχύρινος μαρτυρίαν] ὃ δὲ οὔτε ὡς ἐλευθέρου ὄντος τοῦ αἰσχύρινος in textu om. in mg. add. (cf. F) || Polycl. § 57 τῶν παραγενομένων] γρ. καὶ τούτων supra τῶν = S || Callipp. § 29 ἀπαληλιφέναι sol. cum Bk.] γρ. καὶ ἀπειληφέναι = Q || Conon. § 20 συνηγμένοι] γρ. καὶ συνειλεγμένοι = SA || Eubulid. § 49 εἰσπηδῶσιν sol. ut vid.] γρ. καὶ εἰσπεπηδηόσι = FQA || Theocr. § 47 τιμωρίας] γρ. καὶ ζημίας = S || ibid. § 52 κατὰ τούτων εἶναι = S] γρ. καὶ κατ' αὐτοῦ = AF pr. Q pr. || ibid. § 58 προσταχθὲν] γρ. καὶ πραχθὲν = F γρ. Q γρ. S || ibid. § 61 καὶ τοὺς νόμους] γρ. καὶ κατὰ = A || Neaer. § 53 ἐγγυηκέναι] γρ. καὶ ἐγγυηκῶς ἄτιμος εἶναι sol. || ibid. § 67 μοιχὸν ἐλεῖν sol.] γρ. καὶ λαβεῖν = codd. || ibid.

§ 111 ἀνότητοι] γρ. καὶ ἀναίσχυντοι sol. || Erot. § 45 ὑπεράκρως] γρ. καὶ ὑπερακρατῶς, cf. F γρ. Q γρ. || ibid. § 48 τῶν πολλῶν] γρ. καὶ πολιτικῶν = γρ. FQY | τῶν πόνων F pr. || ibid. § 48 διαιροῦμαι] γρ. καὶ διορθοῦμαι = Q γρ. || ibid. § 51 ὅφ' ὧν οὖν σοὶ τε παραινῶ] γρ. ἐγὼ μὲν οὖν οὐτ' αὐτὸς ἄλλως γιγνώσκω, σοὶ τε παραινῶ = γρ. FQY || ibid. § 54 ἀτυχίαις] γρ. καὶ ἀδοξίαις sol. || Prooem. MB § 2 παθόντες ἔσσεσθαι sol.] γρ. καὶ αἰσθεσθαι = F (Q?) || N § 3 βουλευομένους sol.] γρ. καὶ βεβουλευμένους = codd. || KΘ § 2 κατηγοροῦντας ἐπαινεῖτε] γρ. καὶ εἰπόντας sol.

Als einziges Scholion liest man f. 187^a zum Anfang der Rede gegen Theokrines die Bemerkung des Pollux (VIII 49) über die ἐνδειξις; außerdem die folgenden kurzen Notizen zu Leoch. § 50⁴ ^ταν (ἀντίθεσις), Steph. A § 43⁸ ^{τθ}αν (ἀντίθεσις) und § 43⁹ λ (λύσις). — Subscriptionen zu den einzelnen Reden fehlen vollständig und damit auch alle stichometrischen Angaben. Die seltenen Korrekturen stammen vom Librarius; nur die hellbraune Korrektur im Vertrage der Lakritosrede § 11 (s. o.) ist vielleicht jünger. Vor der Hypothesis zur ersten Rede gegen Onetor steht die Ziffer λ, entsprechend der 30. Hypothesis des Libanios oder der 30. Rede von cod. F. Die Subscription unter der Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes παραγραφικοί * τε (= τέλος?) verstehe ich nicht. — Vor allem dürfte die Handschrift von Wichtigkeit sein, um die Lesarten der ersten Hand und die Korrekturen der Vorlage von FQD genauer zu scheiden.

III.

Ich durfte es nicht versäumen, auch die wenig oder gar nicht bekannten jüngeren Handschriften der Marciana und Ambrosiana wenigstens einer flüchtigen Durchsicht zu unterziehen; denn wenn hier auch kaum ein positiver Gewinn zu erwarten war, so konnte ich doch das Dunkel, das noch über einem großen Teile der Demostheneshandschriften waltet, für die Codices der genannten Bibliotheken aufhellen und mit der Feststellung ihres Unwertes zum mindesten ein negatives Resultat erzielen.